Sachgebiet: Geschäftsleitung

Vorlage Nr.: 2022/5346

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	14.11.2022	öffentlich	Beschluss

Sachstandsbericht zum Antrag der Fraktion FW.N@U/Bündnis 90/Die Grünen auf Öffnung der Nord-Süd-Verbindung Neubiberg Ost_03_10 und weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung GR wurde folgender gemeinsamer Antrag der Fraktionen FW.N@U und Bündnis 90/Die Grünen-öpd auf Öffnung der Nord-Süd-Verbindung Neubiberg Ost_03_10 wie folgt einstimmig beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Zweckverband Staatliche weiterführenden Schulen im Südost des Landkreises München zu klären, ob und wie eine temporäre Öffnung dieses Durchgangs auf dauerhafte Öffnung ausgeweitet werden kann."

Die Verwaltung des Zweckverbandes wurde dahingehend um Stellungnahme gebeten, die mit Schreiben vom 14.07.2022 erfolgte (siehe Anlage 1) und nachfolgend wiedergegeben wird:

Klarstellend wurde eingangs angeführt:

- *„Derzeit sehen wir keine Möglichkeit, das Schulgelände für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Als Grundstückseigentümer obliegen uns Verkehrssicherungspflichten und damit einhergehende haftungsrechtliche Risiken und Pflichten, die wir für einen öffentlichen Weg durch ein Schulgrundstück weder während des Schulbetriebs noch außerhalb der Schulzeiten übernehmen können.*"

- *„Hinzu kommt, dass die Außensportanlagen ausweislich der Genehmigungsunterlagen, unter anderem immisionsschutzrechtlicher Vorgaben folgend, ausschließlich schulisch genutzt werden dürfen und außerhalb der Schulzeiten verschlossen gehalten werden müssen.*"

- *„Überdies befürchten wir auch eine erhöhte Gefahr von Vandalismus, wie z.B. Grafitti, zerbrochene Glasflaschen, mutwillige Zerstörung, Lagerfeuer auf der Tartanbahn und Hundekot, für den Fall einer generellen Öffnung, der wir nicht begegnen könnten.*"

Zudem wurde die in der öffentlichen Wahrnehmung, wie im Antrag ausgeführt „temporäre Öffnung", wie folgt erläutert:

- *„Anders als Sie annehmen, besteht derzeit keine auch nur temporäre Öffnung im Sinne einer allgemeinen Erlaubnis, das Grundstück betreten zu dürfen. Vielmehr weisen heute schon Schilder darauf hin, dass ein*

Zutritt nur für Berechtigte erlaubt ist. Zusätzlich sind beide Zugänge mit dem Verkehrszeichen 250 gekennzeichnet, das eine Durchfahrt generell untersagt. Die Öffnung untertags während der Schulzeiten ist ausschließlich im Interesse der Schulen, um den ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu ermöglichen."

Sofern der Gemeinderat das Projekt weiterverfolgen und einen Beschluss zur Antragstellung auf Öffnung des Schulgrundstückes fassen sollte, weist die Zweckverbandsverwaltung darauf hin, dass dieser Antrag der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist.
Dabei wäre von Seiten der Gemeinde darzulegen, auf welche Weise die Gemeinde imstande und bereit wäre, dem Zweckverband die oben geschilderten Schwierigkeiten zu nehmen, respektive die sich aus einem solchen Schritt ergebenden Gefahren und (Haftungs-)Pflichten zu übernehmen, um den Zweckverband insoweit zu entlasten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die angeführten Gründe der Zweckverbandsverwaltung sind sachlich und plausibel. Eine vollständige Haftungsübernahme durch die Gemeinde und damit Haftungsfreistellung für den Zweckverband als Grundstückseigentümer kann im Hinblick auf unkalkulierbare Risiken nicht empfohlen werden.
Abgesehen von der ggf. noch notwendigen baurechtlichen Prüfung aufgrund der immisionsschutzrechtlichen Vorgaben der Baugenehmigungsunterlagen (ausschließliche Nutzung als Außensportanlage des Schulgeländes) wäre eine Haftungsausschließung für den Weg nur durch eine entsprechende Abgrenzung des Schulgrundstücks durch Zäune sicherzustellen. Kosten hierfür wurden noch nicht ermittelt. Ein Durchschneiden des Schulsportgeländes, das als gesamte Anlage zu betrachten ist und sowohl vom Gymnasium, wie auch der Realschule genutzt wird, ist für den Schulsportbetrieb hinderlich, sodass auch keine positive Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung zu erwarten wäre, da dieses Gremium ausschließlich die Interessen der Schulen zu wahren hat.

Insofern steht für die Verwaltung eine Weiterverfolgung des Antrags im Hinblick auf
- noch nicht bezifferbare Kosten für eine Abgrenzung (Zaun)
- Aufwand für die Klärung und Absicherung einer Haftungsübernahme
- noch zu klärender baurechtlicher Zulässigkeit
- ungewisser Zustimmung der Verbandsversammlung
- sowie vermutlich geringem Nutzen für die Allgemeinheit

in keinem Verhältnis und kann diese nicht empfehlen.

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5346. abrufbar):
- Anlage 1: Stellungnahme ZV weiterführende Schulen vom 14.07.2022

Beschlussvorschlag:

Sachgebiet: Geschäftsleitung

1. Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Stellungnahme der Verwaltung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München vom 14.07.2022 und der Stellungnahme der Verwaltung laut Sachvortrag.

2. Der Prüfauftrag auf *„Ausweitung der temporären Öffnung dieses Durchgangs auf dauerhafte Öffnung*" ist damit erledigt.